

Richtlinien für den Familien- und Sozialpass in der Fassung vom **16.03.2021**

Der Familien- und Sozialpass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Holzgerlingen. Ein Rechtsanspruch auf den Familien- und Sozialpass und seine finanzielle Vergünstigungen besteht nicht.

Antragsberechtigte:

ALG II Empfänger:	aktueller Bescheid über ALG II, Nachweis Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Asylbewerber:	aktueller Bescheid über AsylbGL, Nachweis Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Hilfe zum Lebensunterhalt:	aktueller Bescheid Hilfe zum Lebensunterhalt, Nachweis Bedarf Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder
Schwerbehinderung:	aktueller Bescheid Hilfe zum Lebensunterhalt, Nachweis Bedarf Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder
Wohngeldempfänger (auch Alleinerziehende):	aktueller Wohngeldbescheid, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Familien nach § 9 Abs. 2 WoFG (auch Alleinerziehende):	aktueller Steuerbescheid/ Lohnsteuernachweis, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Familien mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen:	aktueller Steuerbescheid/ Lohnsteuernachweis, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Rentner mit einer Rente ab 300€ - 800€:	aktueller Rentenbescheid

Leistungen:

Ganztagesbetreuungsgebühren: Regelkindergartengruppe oder Kinderkrippe		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
ALG II Asylbewerber Hilfe zum Lebensunterhalt Schwerbehinderung Wohngeldempfänger	30 %	Nur, wenn das Kreisjugendamt/ Kreissozialamt keine Ermäßigungen dafür gewährt. (ALG II Empfänger erhalten vom Kreisjugendamt je nach Einkommen einen Teil der Elternbeiträge für die Kindergärten erstattet.) Gilt auch für Takki-Modell. (Gilt für alle Antragssteller!) Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen! Hilfe zum Lebensunterhalt, Alleinerziehende= nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe
Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 10 % Familien: ab 18.000€ = 30 % Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	
Familien und Alleinerziehende mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 30 % 15.001€-22.500€= 50 % 22.501€-27.500€= 65 % 27.501€-32.000€= 25 %	

Kindergartengebühren Kernzeitbetreuung einschl. Ferienbetreuung an der Grund- und Hauptschule Ganztagesbetreuungsgebühren: Holzgerlinger Schulen		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
alle Antragsberechtigten außer Rentner	50%	Kindergartengebühren: Flüchtlingsfamilien= im Einzelfall auch rückwirkend
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 30 % Familien: ab 18.000€ = 50 % Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	Nur, wenn das Kreisjugendamt/ Kreissozialamt keine Ermäßigungen dafür gewährt. (ALG II Empfänger erhalten vom Kreisjugendamt je nach Einkommen einen Teil der Elternbeiträge für die Kindergärten erstattet.) Gilt auch für Takki-Modell. (Gilt für alle Antragssteller!) ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Alleinerziehende= nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe
Familien und Alleinerziehende mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 50 % 15.001€-22.500€= 60 % 22.501€-27.500€= 75 % 27.501€-32.000€= 85 %	Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!

Schullandheim Volkshochschule Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Holzgerlingen (Arbeitskreis Kultur, Varieté etc.)		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
alle Antragsberechtigten	70 %	Volkshochschule: nur 1 Kurs im Jahr pro berechnete Person! Kulturelle Veranstaltungen: nicht für Schwerbehinderte, wenn Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Alle Leistungen: Nur, wenn das Kreisjugendamt/ Kreissozialamt keine Ermäßigungen dafür gewährt. (ALG II Empfänger erhalten vom Kreisjugendamt je nach Einkommen einen Teil der Elternbeiträge für die Kindergärten erstattet.) Gilt auch für Takki-Modell. (Gilt für alle Antragssteller!) ALG II, Alleinerziehende, Hilfe zum Lebensunterhalt = nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe Schwerbehinderte = nicht, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 50 % Familien: ab 18.000€ = 70 % Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	
Familien und Alleinerziehende mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€ = 70 % 15.001€-22.500€ = 75 % 22.501€-27.500€ = 80 % 27.501€-32.000€ = 85 %	

Ferienbetreuung, Kindersommerferiencamps und Ferienprogramm in der Stadt Holzgerlingen Heimattmuseum		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
Alle Antragsberechtigten	50% des Eigenanteils	Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 30 % Familien: ab 18.000€ = 50 % Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	
Familien und Alleinerziehende mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€ = 50% 15.001€-22.500€ = 70 % 22.501€-27.500€ = 75 % 27.501€-32.000€ = 85 %	

Diakoniestation/Krankenpflege Musikschule Familien- und Saisonkarte für das Holzgerlinger Freibad		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
Alle Antragsberechtigten	<u>Diakoniestation:</u> 60 % des Mitgliedsbeitrages und von Dritten nicht gedeckte Kosten <u>Musikschule:</u> 60 % der monatlichen Kursgebühren <u>Freibad:</u> 60 % der Eintrittsgebühren	Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen! <u>Musikschule:</u> ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderung = nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 40 % Familien: ab 18.000€ = 60 % Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	
Familien und Alleinerziehende mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€ = 60 % 15.001€-22.500€ = 70 % 22.501€-27.500€ = 75 % 27.501€-32.000€ = 85 %	

Essen auf Rädern Seniorenmittagstisch des DRK im Altenzentrum "Haus am Ziegelhof"		
Antragsberechtigte	Höhe der Ermäßigung:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
ALG II Asylbewerber Hilfe zum Lebensunterhalt Schwerbehinderung Wohngeldempfänger Rentner	1€ pro bezogenes Essen	

Eltern-Kind Gruppen, Spiel- und Hütkekreise der Kirchengemeinden, Arbeiterwohlfahrt Familienkurse des Mutpol		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
Alle Antragsberechtigten	70 % der monatlichen Kursgebühren	Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffellung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 50 % Familien: ab 18.000€ = 70 % Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	
Familien und Alleinerziehende mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€ = 70 % 15.001€-22.500€ = 75 % 22.501€-27.500€ = 80 % 27.501€-32.000€ = 85 %	

Wo kann der Familien- und Sozialpass beantragt werden?

Antragsformulare sind im Rathaus, Zimmer 1.43 (Tel. 07031/6808-30) oder auf der Homepage der Stadtverwaltung Holzgerlingen (<https://www.holzgerlingen.de/de/verwaltung-politik/ansprechpartner/detail.php?id=14> oder <https://www.holzgerlingen.de/de/verwaltung-politik/ansprechpartner/detail.php?id=62>) erhältlich. Auf das Ausfüllen des Antragsformulars kann bei persönlicher Antragsstellung auf dem Sozialamt verzichtet werden.

Ab wann und wie lange gilt der Familien- und Sozialpass?

Der Familien- und Sozialpass ist ab dem Tag der Antragsstellung gültig. Die Gültigkeitsdauer, die auf dem Familien- und Sozialpass vermerkt wird, ist an die Geltungsdauer des vorgelegten Bescheids gekoppelt, der als Anspruchsgrundlage dient. Die maximale Geltungsdauer beträgt dabei ein Jahr. Bei einer einkommensabhängigen Anspruchsgrundlage beträgt die maximale Geltungsdauer sechs Monate.

Wie werden die Vergünstigungen gewährt?

Kulturelle Veranstaltungen, Essen auf Räder, Seniorenmittagsstisch, Freibad, Musikschule und Heimatmuseum:

Direkt nach Vorzeigen des Familien- und Sozialpasses.

Schullandheim, Volkshochschule, Ferienbetreuung/ Kindersommerferiencamps/ Sommerferienprogramm in der Stadt Holzgerlingen Diakoniestation/ Krankenpflege, Musikschule und Eltern-Kind-Gruppen/ Spiel- und Hütkekreise der Kirchengemeinden, Arbeiterwohlfahrt:

Bezuschussung der Leistungen mit Vorlage des Familien- und Sozialpasses (so lange dieser gültig ist) und der Rechnungsbelege im Rathaus, Amt für Soziales (Zimmer 1.43).

Kindergartengebühren, Ganztagesbetreuungsgebühren Regelkindergartengruppe oder Kinderkrippe

Sofort nach Antragstellung bzw. Verlängerung des Familien- und Sozialpasses im Rathaus, Hauptamt, Abt. Kindergarten (Zimmer 1.44). Die Ermäßigung wird gemäß Vermerk im Familien- und Sozialpass gewährt.

Kernzeitbetreuung einschl. Ferienbetreuung an der Grund- und Hauptschule und Ganztagesbetreuung an Holzgerlinger Schulen:

Vorlage des Familien- und Sozialpasses bei der Gebührenveranlagung der Stadt Holzgerlingen (Zimmer 1.44). **Die Ermäßigung wird gemäß Vermerk im Familien- und Sozialpass gewährt.**

Eine Vergünstigung wird in der Regel nur dann gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Familien- und Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den Inhaber des Familien- und Sozialpasses gezahlt.

Was ist zu beachten?

Der Pass ist nicht übertragbar.

Der Pass muss bei Wegzug aus der Stadt Holzgerlingen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an die Stadtverwaltung Holzgerlingen zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird der Pass entzogen.

Bitte beachten Sie, dass die Bezuschussungen bei Antragsstellung individuell je nach Antragsteller und dessen Zuschussvoraussetzungen geprüft werden. Es besteht nicht automatisch ein rechtlicher Anspruch auf den vollen Umfang der Leistungen des Familien- und Sozialpasses.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die letzte Änderung trat am 01.06.2018 in Kraft.

Holzgerlingen, den 17.03.2021

Ioannis Delakos
Bürgermeister